



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Gesch.Z.: 03-21-807-81/2025-001/017
Dok.-Nr.: A-2025-00451939
Telefon:
Fax: +
Internet: <https://mik.brandenburg.de>

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 04. November 2025

Besuch in der Ausreisesammelstelle am BER am 19. März 2025

Ihr Schreiben vom 02.10.2025, Ihr Zeichen: 234-BB/1/25

sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Berichts zu Ihrem Besuch am 19. März 2025 in der Ausreisesammelstelle am Flughafen Berlin-Brandenburg (BER). Die in dem Bericht enthaltenen Beobachtungen und Empfehlungen werden als geeigneter Beitrag zur kontinuierlichen Verbesserung der Unterbringungs- und Verfahrenspraxis in der Ausreisesammelstelle am BER entgegengenommen. Zu den vorgebrachten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

I. Außenkontakte

Die Darstellung in dem Bericht, wonach ausreisepflichtigen Personen grundsätzlich die Nutzung von Mobiltelefonen ermöglicht werden soll, wird grundsätzlich bestätigt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Rückführungen bzw. Zuführungen durch die ZABH sowie durch die Bundes- und Landespolizei die Mobiltelefone der betroffenen Personen für die Dauer der reinen Zuführung und Registrierung im Einzelfall vorübergehend verwahrt werden (§ 23 Nr. 1 lit.g) OBGBbg iVm § 25 PolGBbg).

Verbleiben die Personen hingegen über einen längeren Zeitraum in der Ausreisesammelstelle, so werden die Mobiltelefone zurückgegeben. Ferner ist zu vermerken, dass während der Rückführungsmaßnahme die Mobiltelefone den Betroffenen kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können, insbesondere zum Heraussuchen notwendiger Telefonnummern.

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de



Neben dieser Möglichkeit besteht für die Untergebrachten die Möglichkeit, unentgeltlich und auch international über das dortige Festnetztelefon zu telefonieren. Auf Wunsch stellt die ZABH zudem eine Anwaltsliste zur Verfügung.

II. Erfassung und Dokumentation

1. Vollständigkeit

Die ZABH erstellt keine Dokumentation von Bewachungsmaßnahmen durch Bedienstete der Bundespolizei und nimmt selbst keine Bewachung im Sinne des § 15 Abs. 6 AufenthG bzw. § 18a AsylG vor. Die ZABH stellt ausschließlich Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung und informiert die Bundespolizei, sofern deren Eingreifen erforderlich ist. In Fällen, die – wie vorliegend – nicht in der sachlichen Zuständigkeit der ZABH liegen oder in denen ergänzende Informationen nur durch andere Behörden beschafft werden können, sind zur vollständigen und fachlich zutreffenden Aufklärung die jeweils sachlich und örtlich zuständigen Stellen gesondert zu konsultieren.

Die vorgebrachten Lücken in der Erfassung personenbezogener Merkmale (insbesondere alters- und geschlechtsspezifische Angaben) sind auf die historische Entwicklung der Datenhaltung zurückzuführen. Eine flächendeckende Erfassung der betreffenden Merkmale war bis zur Einführung des aktuellen Fachverfahrens im Jahr 2020 nicht gewährleistet. Daher lässt sich eine vollständige, rückwirkende Rekonstruktion älterer Datensätze nicht in jedem Einzelfall vornehmen. Der Hinweis der Nationalen Stelle wird jedoch aufgenommen und es wird geprüft, inwieweit ergänzende Angaben datenschutz- und rechtskonform nachgetragen werden können.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass sich aus den vorliegenden Namensangaben weder verlässlich auf Geschlecht noch auf Alter schließen lässt, dass entsprechende Daten bis 2019 nicht systematisch erfasst wurden und zu diesem Zeitpunkt auch keine statistische Auswertung vorlag.

2. Zwangs- und besondere Sicherungsmaßnahmen

Die Anordnung und Durchführung von Fesselungen oder sonstigen besonderen Sicherungsmaßnahmen in der Ausreisesammelstelle gehört nicht zu den Aufgaben der ZABH. Solche Maßnahmen erfolgen — soweit sie im Einzelfall erforderlich sind — ausschließlich durch die zuständigen polizeilichen Kräfte. Die ZABH selbst nimmt keine eigenständigen Zwangsmaßnahmen vor, sondern stellt die erforderlichen Unterbringungsmöglichkeiten bereit und informiert die Polizei, sofern deren Einschreiten angezeigt erscheint. Die Entscheidung über den konkre-

ten Einsatz von Sicherungsmaßnahmen trifft die Polizei nach einer fallbezogenen Gefahrenprognose.

Im vorliegenden, im Bericht und videographisch dokumentierten, Fall handelte es sich um einen Intensivstraftäter aus der Russischen Föderation (Tschetschenien), der in Deutschland aufgrund der Begehung zahlreicher, schwerer Delikte strafrechtlich verurteilt wurde. Der Betroffene wurde im Anschluss an die Erledigung seiner Reststrafen nach § 456a StPO unmittelbar aus der Strahaft zur Ausreise gebracht. Bei Abschiebungen, die unmittelbar aus der Strahaft erfolgen, ist es eine gängige und auch sachgerechte Vorgehensweise, dass die zuständigen polizeilichen Einheiten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen, wozu in Einzelfällen auch Fesselungen gehören können. In dem konkreten Fall verweilte die betroffene Person etwa 30 Minuten in der Ausreisesammelstelle am Flughafen BER und wurde anschließend durch Polizeikräfte zum Terminal überführt. Die polizeiliche Gefahrenprognose ergab unter Berücksichtigung aller Umstände die Notwendigkeit einer Fesselung zur Sicherung der ausreisepflichtigen Person sowie des zu-führenden Personals. Der Betroffene befand sich zu keinem Zeitpunkt in der Obhut der ZABH, die ZABH hat keine Fesselung veranlasst oder vorgenommen.

Die im vorliegenden Video dokumentierte Sequenz stellt demnach einen Ausnahmefall polizeilicher Sicherungsmaßnahmen dar, der nicht die routinemäßigen Verfahrensweisen der ZABH widerspiegelt.

III. Asylverfahrensberatung

Die Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG für Personen im Flughafenverfahren (vgl. § 18a AsylG) ist von besonderer Bedeutung, da die Verfahrensdauer und die Vorbereitung in diesem Verfahrenszweig deutlich verkürzt sind und die Wahrnehmung verfahrensrechtlicher Ansprüche unter dem erhöhten Stress einer Unterbringung leiden kann.

Vor dem Hintergrund hat die ZABH seit dem Frühjahr 2025 in der Ausreisesammelstelle ein regelmäßiges, externes Beratungsangebot etabliert: Ein mehrsprachiger Aushang macht auf das nach § 12a AsylG angebotene Beratungsangebot des Flüchtlingsrates aufmerksam. Der Flüchtlingsrat erbringt in der Folge wöchentlich eine Präsenzberatung in den Räumlichkeiten der Ausreisesammelstelle, die sowohl rechtliche als auch psychologische Komponenten umfasst. Die ZABH lädt den Flüchtlingsrat bewusst einmal wöchentlich ein, stellt die hierfür erforderlichen räumlichen Voraussetzungen bereit und fördert die Zugänglichkeit des Angebots. Die Beratung wird freiwillig von zahlreichen ausreisepflichtigen Personen in Anspruch genommen und durch umfangreiche Aushänge in mehreren Sprachen aktiv beworben. Dieses Angebot wird nachdrücklich unterstützt und dessen regelmäßige Nutzung als Ergänzung der innerbehördlichen Maßnahmen zur Wahrung der Verfahrensrechte begrüßt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass seelsorgerische Angebote — etwa durch den „Jesuiten-Flüchtlingsdienst“ — von rechtlicher Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG zu unterscheiden sind. Die ZABH wird die Wirksamkeit und Inanspruchnahme der bestehenden Beratungsstrukturen weiterhin begleiten und in geeigneter Form mit den beteiligten Trägern abstimmen, um die Rechtssicherheit und psychosoziale Betreuung der Betroffenen nachhaltig zu gewährleisten.

IV. Seelsorge

Es wird bestätigt, dass der „Jesuiten-Flüchtlingsdienst“ als seelsorgerischer Träger für die Ausreisesammelstelle grundsätzlich zur Verfügung steht und seelsorgerische Betreuung im christlichen Sinne auf ausdrücklichen Wunsch der dort untergebrachten Personen erbracht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Angebot über einen längeren Zeitraum zwar vorgehalten, jedoch nur vereinzelt in Anspruch genommen wurde. Diese Entwicklung ist vor dem Hintergrund der Religionszugehörigkeit der Untergebrachten, bei der ein erheblicher Anteil dem muslimischen Glauben angehört, nachvollziehbar und wurde von der ZABH entsprechend berücksichtigt.

Bezüglich etwaiger Verzögerungen in der Kommunikation mit dem „Jesuiten-Flüchtlingsdienst“ im Jahr 2025 werden die internen Abläufe überprüft, um eine Verbesserung zu bewirken. Gleichzeitig wird eine automatische, standardmäßige Vorabinformation des „Jesuiten-Flüchtlingsdienstes“ über jeden Neuzugang aus organisatorischen und ablaufbedingten Gründen als nicht sachgerecht erachtet. Auf seelsorgerische und sonstige externe Beratungsangebote wird fortlaufend mittels mehrsprachiger Aushänge in der Einrichtung aufmerksam gemacht. Bei konkretem Interesse der Betroffenen veranlasst die ZABH kurzfristig die Kontaktaufnahme zum „Jesuiten-Flüchtlingsdienst“ oder zu anderen geeigneten Trägern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag